



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.04.2017

Nr. 4/2017

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

- Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 32  
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG 32

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2017 32  
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2017 33  
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2017 33  
2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst 34  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 34  
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nienstädt 35  
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 36  
Haushaltssatzung 2017 der Stadt Rodenberg 36  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen (*Samtgemeinde Sachsenhagen*) 37  
3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben 38  
Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Sachsenhagen 38  
Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG (*Flecken Hagenburg*) 39

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

3. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen 39

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- keine -

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen  
Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin  
Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)  
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 07. März 2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2010 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage nach der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Dienstgebäude Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

04.04.17

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG**

Der Motorclub Bückeberg e.V., in Vertretung von Herrn Karsten Martens, Herminenstr. 32, 31675 Bückeberg, beantragte am 30.12.2016 die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für den Betrieb eines Kart-Trainings- und Veranstaltungsgeländes als Anlage gemäß Nr. 10.17.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV auf einem vorhandenen - mit Asphaltdecke bereits befestigten - Lagerplatz in 31675 Bückeberg, Hans-Neschen-Str. 2, Gemarkung Bückeberg, Flur 28, Flurstück 1/42.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 10.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG)

Stadthagen, den 21.04.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeberg** für das Jahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 31.415.200 €
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 31.415.200 €
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 29.774.500 €
  - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 28.698.900 €
  - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 644.800 €
  - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.169.800 €
  - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 3.150.000 €
  - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 704.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 33.569.300 €
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 33.573.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.920.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.732.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 16.02.2017

Brombach  
Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 05.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, des Wirtschaftsbetriebes und des Hafenbetriebes liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 18.04.2017

Der Bürgermeister  
Brombach

**Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.234.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.588.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	142.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	142.600 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.275.800 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.640.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.117.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.716.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.599.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	856.800 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.992.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.214.000 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.599.700 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 28.02.2017

Theiß  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 19.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.05.2017 bis zum 11.05.2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2017 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 25.04.2017

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	621.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	773.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.900 Euro
-----	---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	751.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	84.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.400 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 30.03.2017

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister      Der Gemeindedirektor  
Niemann                      Schönemann)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.04.2017 - Az.: 20 14 10/11 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 2

vom 01.Mai 2017 bis 10. Mai 2017  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Ahnsen

Ahnsen, den 18.04.2017

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagensatz der Gemeinde Lindhorst**

Aufgrund des § 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 09. Februar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Gemeindeausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 12,00 Euro je Sitzung.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, 30.03.2017

Blume                      Schwedhelm  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

**I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.868.600,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.883.600,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.738.600,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.622.400,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	74.500,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	293.800,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	100.000,-- €

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf  
festgesetzt. 14.500,-- €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 6.913.100,-- €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 6.930.700,-- €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.900.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 26. Januar 2017

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02.03.2017, Az 20 14 10/50, die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werkstage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 03. April 2017

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 05. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung

(1) Vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Nienstädt wahr. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Der Hauptausschuss der Samtgemeinde Nienstädt kann eine nebenamtliche stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden Anwendung.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung und den Regelungen des § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

### § 3 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Rats-ausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Rats-ausschüsse gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

### § 4 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

#### § 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Nienstädt vom 27. April 1995 außer Kraft.

31691 Helpsen, 05. April 2017

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

### I Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	5.175.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.271.400,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.898.400,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.779.000,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	123.100,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	42.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 4.898.400,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 4.944.200,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

345 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 10.02.2017

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

#### II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21. März 2017, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 03.04.2017

Wiechmann

### Haushaltssatzung 2017 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 01.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.643.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.643.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.265.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.986.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.616.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.500 Euro.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.465.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.751.500 Euro.

**§ 2**

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 01.03.2017

Der Stadtdirektor  
Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 07.04.2017

Stadt Rodenberg  
Der Stadtdirektor  
Hudalla

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen**

**I.**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 09. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.174.490,39 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.174.490,39 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.131.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	242.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.373.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.266.400,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 227.000 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Sachsenhagen, den 09. Februar 2017

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.03.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis 19.05.2017 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 03. April 2017

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorstand

---

### **3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöst Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 06.04.2017

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorstand

---

### **Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Sachsenhagen**

I.  
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 09. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

#### **1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.205.946,55 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.331.148,16 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	7.000,00 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.992.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.865.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.248.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.154.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.232.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.142.900,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.054.800 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2017 auf 41 v.H. festgesetzt.

### **§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 09. Februar 2017

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorstand

### **II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2017 bis 19.05.2017 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 21. März 2017

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2017 beschlossen:

#### **I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen**

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG für die Vertretung des Flecken Hagenburg in den Organen der Unternehmen:

1. Entwicklungsgesellschaft mbH  
Samtgemeinde Sachsenhagen EGS
- 1.1 als Mitglied in der Gesellschafter-  
versammlung Sitzungsgeld i.H.v. 65,00 €

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Hagenburg, den 10.04.2017

Wedemeier  
Gemeindedirektor

---

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### **3. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) hat der Kirchenvorstand am 20.02.2017 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

##### **I. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind, unter Berücksichtigung von Wuchsverhalten und Pflanzabstand, nur mit Gewächsen zu bepflanzen durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grab-

stätte hinaus, so ist die kirchliche Verwaltungsstelle nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

4. Grabhügel auf Grabstätten dürfen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

5. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

6. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.

7. Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grübern zu entfernen, sofern nicht der Friedhofsträger dafür zuständig ist.

8. Einfassungen aus Metall, Holz, Kunststoff, Klinker und Draht sind grundsätzlich nicht gestattet.

9. Sofern die besonderen Richtlinien (II.) das Bestreuen von Grabstellen mit Kies gestatten, sind Natursteine und alle Kiesarten in Naturstein in unterschiedlicher Farbe und Körnung erlaubt.

10. Abgrenzungen von Grabstätten sind grundsätzlich ebenerdig einzubauen (z. B. Rasenbord). Sie dürfen nicht fundamentiert werden.

11. Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Auf jeder Rasengrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Betonplatte (50 cm x 50 cm) ebenerdig gelegt, auf den Blumen und Pflanzschalen abgestellt werden können. Bei einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen kann wahlweise statt der Platte von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzbeet angelegt werden, dass mit Betonplatten (50 cm x 25 cm) von der Rasenfläche abgegrenzt wird. Bei halben Rasengräbern wird von der Friedhofsverwaltung ein Pflanzbeet mit Betonplatten (50 cm x 25 cm) angelegt und von der Rasenfläche abgegrenzt.

12. Bei Rasengräber ist der bodengleiche Einbau einer mind. 6 cm starken Natursteinplatte, max. in Grabsteinbreite mittig verlegt, gestattet. Die Tiefe der Platte inkl. Steinstärke beträgt bei Urnenrasengräber max. 0,85 m und bei Rasengräber/Sargbestattungen max. 1,20 m sofern unter Punkt III. (Besondere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale) keine anderen Maße gelten. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an den Platten bzw. Einfassungen um Pflanzkästen.

13. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder der Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

14. Werkstattbezeichnungen sind nur an einer Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestaltet

15. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

16. Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 3,50 m sind nicht gestattet.

(weiter auf Seite 40)

**II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern**

**St. Martini-Friedhof**

WG = Wahlgrab  
 RG = Reihengrab  
 RaG = Rasengrab  
 UWG = Urnenwahlgrab  
 URG = Urnenreihengrab

A = äußere Reihen  
 J = innere Reihen

E = Einfassungen  
 G = Grababdeckungen  
 K = Kies  
 1/2 = halbe Grabstelle - am Kopfende bepflanzt

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	UWG RaG	J	-	-	K	
	WG + RG	A	E	G	K	
B	WG	A	E	G	K	
	WG	J	-	-	K	
C	RaG	-	-	-	-	
	WG	A	E	G	K	
D	RaG	-	-	-	-	
	WG	-	E	G	K	
E	WG + RaG	-	E	G	K	
F	WG + RaG	-	E	G	K	
G	WG + RaG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
H	WG	-	E	G	K	
J	WG	A	E	G	K	
	WG	J	E	G	K	
K	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		-	-	-	-	
L	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
L 1 + L 2	RaG 1/2	J (Ost)	E	-	K	halbe Rasengräber 1x1m besondere Gestaltung
	UWG RaG	-	-	-	-	
M	WG RaG	-	E	G	K	
	WG	-	E	G	K	
N	RaG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
O	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
P	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
Q + R	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
S	WG	-	E	G	K	
	UWG	-	E	G	K	
T	UWG RaG	-	-	-	-	
	RaG	-	-	-	-	
U	UWG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
V 1 + V 2	RaG	-	-	-	-	
	RaG	-	-	-	-	

WG = Wahlgrab  
 RG = Reihengrab  
 RaG = Rasengrab  
 UWG = Urnenwahlgrab  
 URG = Urnenreihengrab

E = Einfassungen  
 G = Grababdeckungen  
 K = Kies  
 1/2 = halbe Grabstelle - am Kopfende

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
1 - 8	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
9-12 +16	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
13	RaG	-	-	-	-	
14	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
15	RaG	-	-	-	-	
17	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
18 + 19	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
18 neu	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke
20	RaG	-	-	-	-	
21	WG	-	-	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
22 + 24	RaG	-	-	-	-	
25	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke und Umwandlung
26	WG	-	-	-	-	
	RaG	-	-	-	-	
26 I + II	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
27	WG	-	-	G	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
27c	RaG	-	-	-	-	
28 - 30	WG + RaG	-	-	-	-	
31	RaG	-	-	-	-	
32	RaG	-	-	-	-	
33	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
34	RaG	-	-	-	-	
35 - 51	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
50	UWG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
52	RaG	-	-	-	-	
52	anonym.URG	-	-	-	-	
53	WG	-	E	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
54	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	RaG	-	-	-	-	
55	UWG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	UWG RaG	-	-	-	-	

WG = Wahlgrab  
 RG = Reihengrab  
 RaG = Rasengrab  
 UWG = Urnenwahlgrab  
 URG = Urnenreihengrab

E = Einfassungen  
 G = Grababdeckungen  
 K = Kies  
 1/2 = halbe Grabstelle - am Kopfende

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten				
EG	1 + 2	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	3 + 4	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	5	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	6 + 7	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	8	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	9	UWG RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		WG + RaG	-	-	-	-	
EG	10 - 12	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	13	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	14	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	15	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	16	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	17	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	20	UWG	-	E	G	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	21 + 21a	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	22	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	23	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	24	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	25	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	26	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
		RaG	-	-	-	-	
EG	27 - 28	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	29	UWG RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	30	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	

EG	31	UWG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
	32 - 39	RaG	-	-	-	-	
EG	40	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	41 + 42	RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	
EG	43	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten als Grabbegrenzung
			-	-	-	-	

### Friedhof Kleine Eichen

WG = Wahlgrab  
 RG = Reihengrab  
 RaG = Rasengrab  
 UWG = Urnenwahlgrab  
 URG = Urnenreihengrab

E = Einfassungen  
 G = Grababdeckungen  
 K = Kies  
 1/2 = halbe Grabstelle - am Kopfende

Feld	Grabart	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	WG	E	G	K	
B, C, C1	RaG	-	-	-	
D	RaG halb	E	-	K	ebenerdige Platte
D1, D2, E, F, G	RaG	-	-	-	
G 1	URG	E	G	K	
G 2	UWG	E	G	K	
H	RaG halb + RaG	E 1/2 + E	-	K	ebenerdige Platte
J	WG	E	G	K	
K	RaG halb	E 1/2	-	K	ebenerdige Platte
L	WG	E	G	K	
L 1	RG	E	G	K	
M	RG	E	G	K	
Q	UWG	E	G	K	
R	URG	E	G	K	
S	WG	E	G	K	
	RaG	-	-	-	
T	UWG + RG	E	G	K	
U	UWG	E	G	K	
VR	RaG halb, RaG	-	-	-	
V	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 1	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 2	RG + RaG	E	G	K	
G3, P, W	anonyme Urne	-	-	-	

### III. Besondere Richtlinien über die Gestaltung einzelner Grabarten

1. Für Rasenwahlgräber mit den Maßen 1,50 x 3,00 m Einzelstelle bzw. 3,00 x 3,00 m als Doppelstelle.  
 Grabmale sind zwingend vorgeschrieben und kopfseitig/mittig auf eine Natursteinplatte von 0,9 qm zu setzen. Es gelten folgende Angaben:

- Steinbreite = max. 1,20 m (inkl. Sockel)
- Steinhöhe = max. 1,60 m (inkl. Sockel)
- An der Kopfseite der Grabstätte muss eine Natursteinplatte (0,6 x 1,5 m = 0,9 qm) bodengleich, geländeangepasst u. lückenlos verlegt werden. Der Einbau von Einfassungen ist nicht gestattet.
- Bei Beetanlagen als geschwungener Bogen gebaut, entstehen automatisch trapezförmige Grabstätten. Für die einzubauende Natursteinplatte ergeben sich dann keine rechten Winkel. Der

Steinmetz muss den Schnittwinkel vor Ort ermitteln. Hierfür steckt der Friedhofsträger die 4 Eckpunkte der Grabstätte mit orangefarbenen Plastikkegeln ab.

- Material und Farbe von Platte u. Grabmal dürfen variieren. Auch bei Doppelstellen ist nach 1,50 m Breite eine neue Platte lückenlos anzufügen.

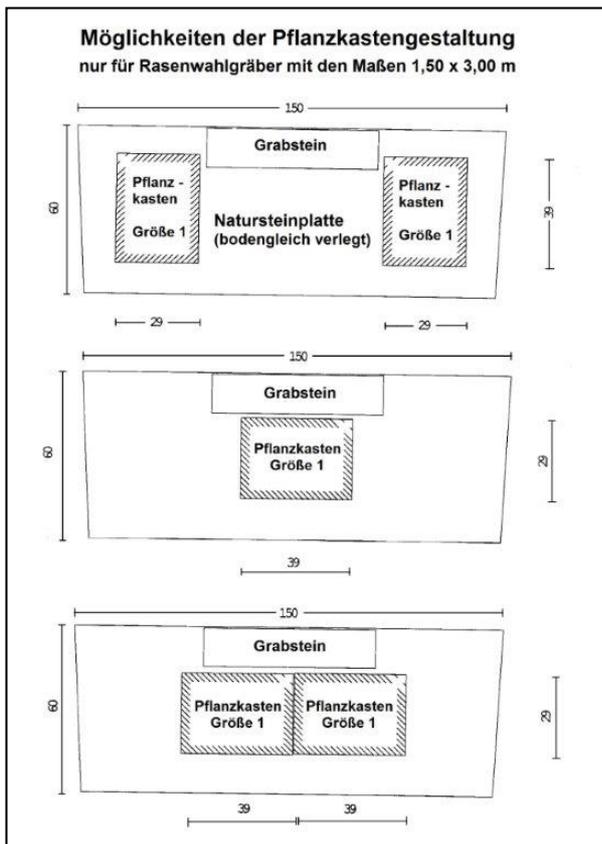
- Die Natursteinplattendicke beträgt mind. 6 cm und mehr, je nach Materialart. Sie ist wegen der Randbefahrung durch Aufsitzmäher immer bodengleich einzubauen und so zu verstärken, dass keine Schäden durch Radlasten oder sonstiger Bearbeitung entstehen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an der Platte.

- Die Rasenflächen/Bestattungsflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

- Die Plattenfläche von 0,9 qm dient u.a. als Ablagefläche. Grundsätzlich sind hier keine Beete oder Kiesflächen erlaubt. Nur Pflanzkästen Gr. 1 der Friedhofsverwaltung dürfen eingebaut werden (Bei Doppelstelle seitl. versetzt auch Gr. 2 möglich). Anlage: Pflanzkastengestaltung

- Pflanzkästen werden aus techn. Gründen durch den Gewerbetreibenden eingebaut. Die Einbaumaße von ~ 25,5 x 37 cm sind vor jedem Plattenzuschnitt zu kontrollieren. Der Pflanzkastenrahmen wird auf die Natursteinplatte gesetzt. Ein Tiefersinken des Kastens unterhalb OK Platte ist nicht gestattet. Für den best. Wasserüberlauf am Pflanzkasten ist eine ausreichende Drainierung zu gewährleisten (Kies/Schotter-schicht mind. 25 cm unterhalb des Kastens u. garantierten seitlichen Abfluss).

- Pfahlgründung mind. bis Sargsohle + 0,3 m. Grabfelder wurden bereits mehrfach belegt.



2. Für Sternenkinder/Kleinkindergrabstätte mit Skulptur als baulich kreisförmige Grabanlage:

- Unkrautschutzfließ vollflächig verlegt über die gesamte Grabstelle (Folie nicht erlaubt).

- Nur Kiesvollabdeckungen in verschiedenen Farben mit unterschiedlichen Körnungen sowie Glasdekosteine, Glasnuggets, Murmeln o.e. möglich (keine Rasengräber).

- Kleinere Grabschmuckapplikationen eingefasst, z. B. in Sternen oder Herzform mit Glas oder Kiesbefüllung möglich.

- Bepflanzungen nur in Pflanzkästen der Friedhofsverwaltung gestattet.

- Ganzabdeckungen mit Natursteinplatten nicht gestattet.

Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Glas, oder Metall errichtet werden. Hier gelten folgende Angaben:

Grabmal Aussenkreis/stehend	Höhe max. 0,60 m Breite max. 0,60 m
Grabmal Aussenkreis/liegend	0,50 m x 0,40 m
Grabmal Innenkreis/stehend	Höhe max. 0,45 m Breite max. 0,35 m
Grabmal Innenkreis/liegend	0,40 m x 0,30 m

3. Für Urnenrasengräber 0,80 m x 1,20 m (max. 1-2 Urnen)

Grabmale sind nicht zwingend vorgeschrieben. Bei Grabmalerrichtung müssen Natursteine verwendet werden. Es gelten folgende Angaben:

- Steinbreite = max. 0,50 m
- Steinhöhe = max. 1,20 m
- Steinansichtsfläche = max. 0,42 qm
- Die seitlichen Rasenstreifen = mind. 0,35 x 0,80 m als Bestattungsfläche/Rasenfläche immer freihalten.
- Ebenerdig eingebaute Platten als Grabmal sind nicht erlaubt.
- Kissensteine müssen der Sauberkeit wegen und um den Rasen niederzuhalten auf einer Natursteinplatte stehen.
- Pflanzkästen der Friedhofsverwaltung oder eine 0,06 m starke Natursteinplatte sind gestattet. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an der Platte.
- Einfassungen bzw. Ganzabdeckungen dürfen die Tiefe der Grabstätte von 0,80 m und die Restbreite von 0,50 m nicht überschreiten.

#### Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 20.02.2017

Der Kirchenvorstand:

Martin Runnebaum    Reinhard Zindel    Manfred Behme  
Oberprediger            Kirchenvorsteher    Kirchenvorsteher

Die 3. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen vom 20.02.2017 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Bückeburg, den 04. Apr. 2017

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

#### D Sonstige Mitteilungen